

# STADT HOLZGERLINGEN



## Gebührenordnung für die Benutzung der Begegnungsstätte im Haus am Ziegelhof

Der Gemeinderat hat am 25.10.2005, zuletzt geändert am 24.04.2012, folgende Gebührenordnung für die Benutzung der Begegnungsstätte im Haus am Ziegelhof beschlossen:

### 1. Allgemeines

- .1 Die Stadt Holzgerlingen erhebt für die Überlassung und die Benutzung der Begegnungsstätte im Haus am Ziegelhof und deren Einrichtungen Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung. Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte.
- .2 Diese Gebührenordnung ist nicht auf die Veranstaltungen anzuwenden, die von der Stadt oder dem Förderverein Altenzentrum Holzgerlingen e.V. in eigener Regie durchgeführt werden.

### 2. Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren sind der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### 3. Gebühren

Für die Benutzung der Begegnungsstätte und des Wirtschaftsteils werden pro Veranstaltung folgende Entgelte erhoben:

- .1 Benutzung des Saales bis zu 3 Stunden Dauer (gerechnet von der Öffnung bis zur Schließung des Hauses)
  - .11 unabgeteilter Saal
  - .111 für örtliche Vereine und Organisationen 150,00 €
  - .112 für sonstige Veranstalter 270,00 €
  - .12 abgeteilter Saal
  - .121 für örtliche Vereine und Organisationen 80,00 €
  - .122 für sonstige Veranstalter 140,00 €
- .2 Zeitzuschlag für jede weitere angefangene Stunde
- .21 unabgeteilter Saal

.211	für örtliche Vereine und Organisatoren	20,00 €
.212	für sonstige Veranstalter	25,00 €
.22	abgeteilter Saal	
.221	für örtliche Vereine und Organisationen	10,00 €
.222	für sonstige Veranstalter	13,00 €
.3	Proben, je angefangene Stunde	16,00 €
.4	Benutzung des Wirtschaftsteils: Die Benutzung des Wirtschaftsteils ist nur über den Förderverein Altenzentrum e.V. als dem Geschäftsbesorger der Stadt möglich. Die Benutzungsgebühren hat der Veranstalter zu tragen, sie betragen bei einer Nutzung bis zu 3 Stunden Dauer	115,00 €
	für jede weitere Stunde	16,00 €
	Tageshöchstsatz (über 8 Stunden)	200,00 €

Für die Benutzung von Räumen im Haus am Ziegelhof werden pro Stunde folgende Entgelte erhoben:

.1	Gymnastikraum für örtliche Veranstalter und deren Gleichgestellte	8,00 €
	für sonstige Veranstalter	12,00 €
.2	Fernsehraum für örtliche Veranstalter und deren Gleichgestellte	8,00 €
	für sonstige Veranstalter	12,00 €
.3	Bücherei für örtliche Veranstalter und deren Gleichgestellte	3,00 €
	für sonstige Veranstalter	5,00 €
.4	Werkraum für örtliche Veranstalter und deren Gleichgestellte	8,00 €
	für sonstige Veranstalter	12,00 €

#### 4. **Nebenkosten**

- .1 Im Entgelt Ziffer 3.1 bis 3.3 sind die Kosten für Heizung, Belüftung, Beleuchtung, Wasser und Entwässerung für die Halle und das Foyer enthalten. Ebenso die Kosten für die Schlussreinigung bei besenreiner Rückgabe der Halle nach Veranstaltungsende.
- .2 Für den Wirtschaftsteil sind die messbaren Kosten für Strom, Gas und Wasserverbrauch nach der tatsächlichen Beanspruchung vom Benutzer zu bezahlen.
- .3 Für übermäßige Verschmutzung wird ein Zuschlag entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- .4 Neben den Entgelten nach Ziffer 3.1 bis 3.4 ist hieraus die jeweilige Mehrwertsteuer zu entrichten.

## 5. **Bestuhlung und Garderobe**

Das Auf- und Abstuhlen, sowie die Abwicklung der Garderobe ist vom Veranstalter auf seine Kosten durchzuführen. In Ausnahmefällen kann die Stadt die Bestuhlung und Garderobe auf Antrag übernehmen. Die Kosten hierfür sind der Stadt zu ersetzen.

## 6. **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- .1 Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung.
- .2 Sie wird zwei Wochen nach Rechnungserteilung zur Zahlung fällig und ist kostenfrei an die Stadtkasse zu entrichten.
- .3 Die Stadt ist berechtigt, eine Vorausleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühr, sowie eine Sicherheitsleistung zu erheben, die spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig ist.

## 7. **Ausfall angemeldeter Veranstaltungen**

- .1 Die Hallenmiete wird in Höhe des hälftigen Betrages erhoben, wenn vom Veranstalter abgesagt wird. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter bzw. der Antragsteller den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Bürgermeisteramt eingegangen ist, oder die Halle noch für andere gebührenpflichtige Veranstaltungen vergeben werden kann.
- .2 In besonders, gelagerten Fällen ist die Verwaltung ermächtigt, Einzelregelungen zu treffen.

## 8. **Auskunftspflicht**

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

## 9. **Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2006 bzw. 01.07.2012 in Kraft.

Ausgefertigt!  
Holzgerlingen, den 21.10.2005 und 24.04.2012  
gez.  
Wilfried Dölker  
Bürgermeister